GERICHTSENTSCHEIDUNG

BEZIRKSGERICHT NORDNIEDERLANDE

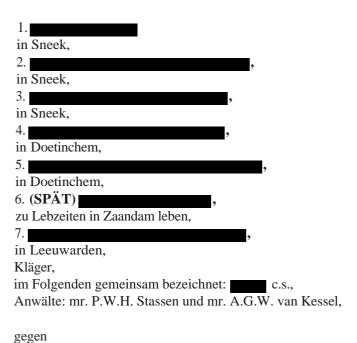
Zivilrecht

Sitzplatz Leeuwarden

Fallnummer: C/17/190788 / HA ZA 23-172

Rollenentscheid vom 11.12.2024 in der Hauptsache

im Fall von



- 1. EVERHARDUS ITE HOFSTRA,
- 2. JAAP TAMINO VAN DISSEL,
- 3. MARIA PETRONELLA GERARDA KOOPMANS,
- 4. MARK RUTTE,
- 5. SIGRID AGNES MARIA KAAG,
- 6. HUGO MATTHEÜS DE JONGE,
- 7. ERNST JOHAN KUIPERS,
- 8. DIEDERIK ANTONIUS MARIA PAULUS JOHANNES GOMMERS,
- 9. WOPKE BASTIAAN HOEKSTRA,
- 10. CORNELIA VAN NIEUWENHUIZEN,
- 14. FEIKE SIJBESMA,

alle wählen ihren Wohnort in Den Haag,

17. DE STAAT DER NEDERLANDEN,

mit Sitz in Den Haag,

Anwälte: mr. R.W. Veldhuis und mr. M.E.A. Möhring,



11. Dezember 2024

11. ALBERT BOURLA,

wohnhaft in Vereinigte Staaten von Amerika),

Anwälte: mr. D. Roessing und mr. Bredenoord-Spoek,

12. GISELLE JACQUELINE MARIE-THÉRÈSE VAN CANN,

wohnhaft in de gemeente

13. PAUL EDWIN JANSEN,

wohnhaft in de gemeente n,

Anwälte: mr. L. Broers und mr. R.H.W. Lamme,

16. AGNES CATHARINA VAN DER VOORT-KANT,

Wohnsitz in Amsterdam wählen,

Anwälte: mr. A.H. Ekker,

15. WILLIAM HENRY BILL GATES 111,

Wohnhaft in (Vereinigte Staaten von

Amerika),

Anwälte: mr. W. Heemskerk.

beklagte Parteien,

im Folgenden gemeinsam bezeichnet: Hofstra c.s.

1. Das Verfahren

- 1.1. Der weitere Verfahrensablauf ergibt sich aus:
- das Zwischenurteil vom 16. Oktober 2024
- die Schlussfolgerung der Antwort von W.H.B. Gates (Beklagter unter 15).
- 1.2. Der Fall wurde daraufhin zur mündlichen Verhandlung vertagt.
- 1.3. Die Einzelrichterkammer verwies den Fall auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 2 der niederländischen Zivilprozessordnung an die Mehrrichterkammer.
- 1.4. Anschließend übermittelten et al. eine Urkunde zur Vorlage einer Kopie von Impfbescheinigungen gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Zivilprozessordnung, außerdem eine Urkunde über die Erhöhung der Nachfrage gemäß Artikel 130 der Zivilprozessordnung sowie a Antrag auf eine vorläufige Anhörung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d der Zivilprozessordnung für die heutige Aktenverhandlung (im Folgenden: die Urkunde).

2. Rechtfertigung

- 2.1. Das Gericht hat beschlossen, in diesem Stadium des Verfahrens von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Sie ist der Meinung, dass es für eine ordnungsgemäße Belehrung des Falles wichtig sei, dass die Parteien sich zunächst schriftlich gegenseitig antworten. Das Gericht beabsichtigt, eine mündliche Verhandlung anzuordnen, nachdem es zu den Schlussfolgerungen der Erwiderung und der Gegenerwiderung gelangt ist.
- 2.2. Bevor der Fall zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird, muss zunächst endgültige Klarheit über die Frage bestehen, ob die Erben des Verstorbenen bestehen M. Tieken möchte das Verfahren wieder aufnehmen. Denn die Aussetzung dient nur der etwaigen Verschiebung, nicht der Aufhebung. Das Verfahren ruht seit dem 10. Januar 2024, so dass ausreichend Zeit für eine Stellungnahme zu einer möglichen Wiederaufnahme bestand. Das Gericht wird den Fall daher zur Wiederaufnahmeerklärung durch an die Akte zurückweisen et al. (sprich: die Anwälte des verstorbenen M. Tieken). Im Fall

11. Dezember 2024

wenn die Erben wissen, dass sie das Verfahren wieder aufnehmen wollen, müssen sie dann gemäß Artikel 227 DCCP handeln. Hofstra et al. können auf Wunsch eine Antwort einreichen.

- 2.3. Aufgrund der Schließung des Registers sowohl am 25. Dezember 2024 als auch am 1. Januar 2025 wird für die Urkunde von eingehalten. Hofstra c.s. kann zwei Wochen später antworten.
- 2.4. In Anbetracht dessen, was oben dargelegt wurde, ist der Antrag, die Urkunde in diesem Stadium des Verfahrens beurkunden zu dürfen, verfrüht. et al. können ihren Anspruch in ihrer Erwiderung auf Wunsch ergänzen und weitere Unterlagen vorlegen. Für eine Vorverhandlung besteht derzeit kein Anlass. Die Urkunde wird daher abgelehnt.
- 2.5. Darüber hinaus bleibt jede Entscheidung vorbehalten.

3. Die Entscheidung

Das Gericht

- 3.1. verweist den Fall auf die Rolle von Mittwoch, dem 8. Januar 2025, für die Unterzeichnung einer Urkunde bezüglich der Wiederaufnahme durch et al., wie unter 2.2 erwähnt, auf die Hofstra et al. auf Wunsch zwei Wochen später antworten kann als Reaktion auf Taten,
- 3.2. lehnt die Tat ab,
- 3.3. behält sich jede weitere Entscheidung vor.

Diese Rollenentscheidung wurde von C.M. getroffen. Telman, Herr T.P. Hoekstra und Herrn P. van Eijk und übergeben am 11. Dezember 2024.



<u>D•b</u>